

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hameln
- Friedhofssatzung -**

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am ~~27.03.2019~~ 14.12.2022 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- ~~§ 3~~ Begrifflichkeiten
- ~~§ 43~~ Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § ~~54~~ Öffnungszeiten
- § ~~65~~ Verhalten auf dem Friedhof
- § ~~76~~ Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § ~~87~~ Allgemeines
- § ~~98~~ Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen
- ~~§ 9~~ Beschaffenheit von Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- ~~§ 16 a)~~ Rasenreihengrabstätten
- ~~§ 16 b)~~ Doppel-Rasengrabstätten Urne
- ~~§ 17~~ Anonyme Urnengrabstätten
- § ~~168~~ Urnengemeinschaftsgrabstätten Besondere Vorschriften für Gemeinschafts- und Urnenbaumgrabstätten
- ~~§ 19~~ Urnenbaumgrabstätten
- ~~§ 1720 a)~~ Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen Besondere Vorschriften für Grabstätten an Bestattungsbäumen
- ~~§ 20 b)~~ Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen
- § ~~1824~~ Ehrengabstätten
- § ~~1924 a)~~ Pflegerecht

V. Gestaltung der Grabstätten

- § ~~2022~~ Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § ~~2123~~ Wahlmöglichkeit
- § ~~2224~~ Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

- § ~~2325~~ Allgemeines
- § ~~2426~~ Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § ~~2527~~ Zustimmungserfordernis
- § ~~2628~~ Verwendung von Natursteinen

- § ~~27~~²⁹ Unterhaltung
- § ~~28~~³⁰ Entfernung
- § ~~29~~³¹ Erhaltenswerte Grabmale

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § ~~30~~³² Allgemeines
- § ~~31~~³³ Vernachlässigung

VIII. ~~Leichenhallen und Trauerfeiern~~ Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

- § ~~32~~³⁴ Benutzung der Leichenhallen
- § ~~33~~³⁵ Trauerfeiern
- § ~~34~~ Sonstige Veranstaltungen

IX. Schlussvorschriften

- § ~~35~~³⁶ Alte Rechte
- § ~~36~~ Anordnung im Einzelfall
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hameln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof „Am Wehl“
Friedhof „Deisterstraße“
Militärfriedhof an der Deisterstraße
Friedhof Afferde „Am Schecken“
Friedhof Halvestorf
Friedhof Hastenbeck (städt. Teil)
Friedhof Hilligsfeld
Friedhof Klein Berkel
Friedhof Wehrbergen
Friedhof Welliehausen
Friedhof Haverbeck (Kapelle und städt. Vorbehaltsflächen)

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hameln und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in Einwohner der Stadt Hameln mit Haupt- oder Zweitwohnsitz gemeldet waren oder ein Recht auf Beisetzung-Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Hameln.

(2) Die Friedhöfe dienen in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. Sie erfüllen darüber hinaus kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen. Aufgrund ihres Grünanteils nehmen Friedhöfe wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr.

~~(2)~~(3) Das Grabfeld N VII auf dem Friedhof Am Wehl dient als ewige Ruhestätte für jüdische Verstorbene, sowie nichtjüdische Ehemänner, Ehefrauen und Kinder von Personen, die dem jüdischen Glauben angehören und Früh- u. Fehlgeburten jüdischer Eltern oder Elternteile.

§ 3 Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg, im Leichentuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Kommentiert [BL1]: Aufgrund der überwiegend stattfindenden Urnenbeisetzungen und Aufgabe größerer Familiengrabstätten, nimmt die Größe der Freiflächen auf den Friedhöfen weiterhin zu. Diese Freiflächen werden bereits jetzt überwiegend als Grün- und Parkflächen genutzt und bieten Tieren und Pflanzen einen Rückzugsort innerhalb der Stadtflächen. Damit nimmt der Friedhof in bestimmten Bereichen Naturschutzfunktionen und Umweltfunktionen wahr. Diesem Umstand soll durch die Ergänzung des Absatzes 2 Rechnung getragen werden.

Kommentiert [BL2]: § 3 dient als eine Art Übersicht und zur Erklärung der Begrifflichkeiten für die Leser*innen der Satzung.

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb der die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb der die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 34 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; ~~durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.~~ Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Stadt Hameln kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(4) Die Stadt Hameln kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeitenfristen abgelaufen sind; ~~dies kann sich auch auf Teile des Friedhofes beziehen.~~ Eine Entwidmung des Grabfeldes N VII ist wegen seiner Eigenschaft als ewiger Ruhestätte ausgeschlossen.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich. ~~ist die Stadt Hameln verpflichtet, bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen. Die Herichtung der Ersatzgräber sowie die Umbettungen sind durch der Stadt Hameln vorzunehmen. Soweit durch Schließung oder Entwidmung Rechte auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlöschen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag Ersatzgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.~~

Kommentiert [BL3]: In Absatz 1 steht bereits, dass sich eine Entwidmung auf einen Friedhofsteil beschränken kann.

Kommentiert [BL4]: Vereinfachung der Formulierung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 54 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt-gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Hameln kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 65 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge Gewerbetreibender mit Sondergenehmigung. Dieses Verbot gilt nicht für den Verbindungsweg auf dem Friedhof „Deisterstraße“ zwischen Sand- und Koppenstraße.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der sonstigen (datenschutz-) rechtlichen Bestimmungen,
- e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
- f) Abraum-Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern, sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - i) auf Rasenflächen zu lagern,
 - ii) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- ik) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde angeleitete Assistenzhunde.

(3) Die Stadt Hameln kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen (z.B. Fahrgenehmigungen auf dem Friedhof „Am Wohl“ für Gehbehinderte), soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt Hameln in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.

(5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofsatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt Hameln nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb der Friedhöfe angefallene Abfälle dürfen nicht auf die Friedhöfe gebracht werden.

(3) Totengedenkfeiern sind mindestens 5 Tage vorher bei der Stadt Hameln anzumelden und nur mit Zustimmung der Stadt Hameln zulässig.

§ 76 Gewerbetreibende Dienstleistungserbringende

Kommentiert [BL5]: Absatz 4 gibt der Stadt Hameln zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Kommentiert [BL6]: Absatz 5 wird ergänzt, um die Verhaltensvorschriften durchzusetzen und Konsequenzen im Falle eines Verstoßes zu regeln.

Kommentiert [BL7]: Für sonstige Veranstaltungen wird ein separater Paragraph eingefügt. Siehe § 34.

(1) ~~Dienstleistungserbringende, insbesondere Bildhauer, Steinmetzbetriebe, Gärtner~~ und sonstige ~~Gewerbetreibende-Gewerbetreibende~~ bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Hameln, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind ~~Gewerbetreibende~~Dienstleistungserbringende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertret~~unger~~ die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist ~~vom Gewerbetreibenden~~ bei der Stadt Hameln zu beantragen und nach Ablauf gegebenenfalls zu erneuern. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen ~~vorzuweisen~~vorzuzeigen. Treten nach Ausstellung der Berechtigungskarte Änderungen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein, ~~ist der Gewerbebetreibende verpflichtet~~besteht die Verpflichtung, dies bei der Stadt Hameln anzuzeigen.

(4) Die ~~Gewerbetreibenden-Dienstleistungserbringenden~~ und ihre ~~Bediensteten-Mitarbeitenden~~ haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die ~~Gewerbetreibenden-Dienstleistungserbringenden~~ haften für alle Schäden, die sie oder ihre ~~Mitarbeitenden Bediensteten~~ im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § ~~65~~ Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § ~~54~~ Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern, und dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze ~~wieder in den früheren Zustand zu bringen~~in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. ~~Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum-Abfall und Erdaushub darf nicht auf den Friedhöfen ablagern~~gelagert werden. ~~Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden~~.

(7) ~~Gewerbetreibenden~~Dienstleistungserbringenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Hameln ~~die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen~~ein weiteres Tätigwerden untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ~~Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Hameln einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.~~
§ ~~76~~ Abs. 1 - 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 dieser Satzung finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über das Referat ~~Strategische Grundsatzfragen, für~~ Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hameln als einheitliche Stelle nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 87 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hameln anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Arbeits-Tage vor der Beisetzung durch die nächsten Angehörigen, sonstige Verpflichtete oder die als Vertreter beauftragten Bestattungsinstitute zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählen insbesondere die Sterbeurkunde, Beurkundung des Sterbefalls gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG), die Kostenübernahmeerklärung/Gebührenübernahmeerklärung, sowie die „Erklärung zur Bestattung/Beisetzung“ in der entsprechenden Grabart ein Nachweis über das Bestehen eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte und bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Kommentiert [BL8]: Die erforderlichen Unterlagen sind aufzuführen.

(2) Die Stadt Hameln setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am achten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

Kommentiert [BL9]: Die Bestattungsfristen befinden sich in der Form im § 9 Nds. BestattG. Kann hier folglich entfallen.

(3) Die Bestattungen/Beisetzungen haben in Anwesenheit eines Mitarbeiters der des Friedhofs personalsverwaltung zu erfolgen.

§ 98 Beschaffenheit von Särgen Särge, Urnen und Überurnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

Kommentiert [BL10]: Die beiden Paragraphen zu der Beschaffenheit von Särgen und Urnen können zusammengefasst werden. Auf die Aufzählung von Materialien kann verzichtet werden.

(2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Leichen- oder Bestattungstücher, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

(3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Der Transport einer verstorbenen Person zur Grabstelle muss aber ausschließlich in einem Sarg erfolgen.

Kommentiert [BL11]: Absatz 3 wird ergänzt. Sofern aus religiösen Gründen gewünscht, soll zukünftig von der Sargpflicht eine Ausnahme zugelassen werden. Der Transport der verstorbenen Person zur Grabstelle erfolgt weiterhin in einem Sarg, die Beisetzung selbst kann aber in einem Leichentuch ohne Sarg stattfinden.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Stadt Hameln bei Anmeldung der Bestattung hierüber zu informieren.

(5) Am Fußende des Sarges muss außen eine Karte mit den Personalien der verstorbenen Person fest angebracht sein.

§ 9 Beschaffenheit von Urnen

(1) Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus

~~verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen.~~

(6) In ~~anonymen Reihengrabstätten~~, Urnenbaumgrabstätten und Grabstätten an Bestattungsbäumen dürfen die Aschen nur dann mit Überurne beigesetzt werden, wenn diese aus Naturfaser hergestellt ist und einen maximalen Durchmesser von 20 cm hat.

(7) In anonymen Rasenreihengrabstätten darf nur ohne Überurne beigesetzt werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Hameln ~~ausgehoben vorbereitet~~ und wieder ~~zugefüllt geschlossen~~.

(2) Das vor dem Ausheben der Gräber ~~ggf.~~ erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder das Öffnen von Gewölben wird von der Stadt Hameln auf Kosten des ~~r Person, die die Bestattung veranlasst, Angehörigen~~ in Auftrag gegeben.

Kommentiert [BL12]: „Angehörige“ sind mehrere Personen und damit ist der Begriff an dieser Stelle irreführend

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
c) bei Beisetzungen in Gewölben	40 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre

(3) Auf dem jüdischen Grabfeld N VII gilt eine ewige Ruhezeit. Die Gräber auf diesem Grabfeld müssen dauernd bestehen bleiben. Sie dürfen weder nach Ablauf der für Zivilgräber üblichen bzw. in dieser Friedhofssatzung vorgesehenen Ruhezeit eingeebnet und wieder belegt noch in ihrer Lage verändert werden.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln. ~~Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.~~ Die Umbettung von Leichen und Aschen ist vor Ablauf der Ruhezeiten nach § 11 nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

Kommentiert [BL13]: Nach dem Nds. BestattG entscheidet die Untere Gesundheitsbehörde über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets Hameln nicht zulässig. § ~~43~~ Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hameln auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist ~~bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder nächste Angehörige des Verstorbenen die Nutzungsberechtigte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.~~

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Hameln durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist bei vorheriger Zustimmung durch die Stadt Hameln die Anwesenheit der Angehörigen zulässigmöglich.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung ~~haben~~ die Antragstellende Person Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr für eine Ausbettung ist auch dann zu zahlen, wenn bei der Ausbettung festgestellt wird, dass keine ausbettungsfähigen Aschenreste-Reste mehr vorhanden sind.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Bei Umbettungen in ein Grab einer anderen Grabart oder auf einen anderen Friedhof ~~wird~~ kann das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Stadt Hameln zurückgegeben werden, sofern keine Ruhezeiten mehr zu beachten sind. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

Kommentiert [BL14]: Es kann auch eine Umbettung aus einer Grabstätte erfolgen, in der mehrere Personen bestattet sind, sodass das Nutzungsrecht natürlich bestehen bleibt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum ~~des Friedhofträgers~~ der Stadt Hameln. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden nach Maßgabe der Belegungspläne unterschieden in

- a) Reihengrabstätten ~~-Erde-~~
- Reihengrabstätten für Säрге,
 - Reihengrabstätten für Urnen,
 - Rasenreihengrabstätten für Säрге,
 - Rasenreihengrabstätten für Urnen,
 - Doppel-Rasenreihengrabstätten für Urnen,
 - anonyme Rasenreihengrabstätten für Urnen,
 - Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Reihengrabstätten für Totgeburten

Kommentiert [BL15]: Die Unterscheidung der Grabstätten wird neu sortiert nach Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten.

- b) Wahlgrabstätten ~~-Erde-~~
- Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen,
 - Wahlgrabstätten für Urnen,

- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге und Urnen,
 - Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen,
 - Urnenbaumgrabstätten,
 - Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen,
 - Gemeinschafts- und Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen

- c) ~~Kindergabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)~~
- d) ~~Rasenreihengrabstätten -Erde-~~
- e) ~~Urnenreihengrabstätten~~
- f) ~~Urnenwahlgrabstätten~~
- g) ~~Rasenreihengrabstätten Urne~~
- h) ~~Doppel-Rasengrabstätten Urne~~
- i) ~~anonyme Urnengrabstätten~~
- j) ~~Urnengemeinschaftsgrabstätten~~

- k) ~~Urnenbaumgrabstätten~~
- l) ~~Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen~~
- m) ~~Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen~~
- n) ~~Ehrengrabstätten~~

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die einzelnen Grabarten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) ~~Reihengrabstätten~~ sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. ~~Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit, und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Verantwortlich für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen hat. § 15 Abs. 6 gilt sinngemäß.~~ Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ~~ausgeschlossen~~ nicht möglich.

(2) Es werden ~~eingrichtet~~

- a) ~~Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,~~
- b) ~~Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.~~

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Eine Urnenbeisetzung ~~des nachverstorbenen Ehegatten oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad~~ auf einer mit einem Sarg belegten Reihengrabstätte ist auf Antrag der nutzungsberechtigten Person möglich, wenn ~~es der~~ Ablauf der Ruhezeit hiervon nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Hameln kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Verantwortlich für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist die nutzungsberechtigte Person. § 15 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können bei „Doppel-Rasenreihengrabstätten für Urnen“ auf jeder Grabstätte zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der nachverstorbenen Person verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich.

(5) Bei Rasenreihengrabstätten besteht kein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln. Die Abgabe von Grab- und Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

(6) Bei anonymen Rasenreihengrabstätten ist darüber hinaus eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten sowie die Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung der Urne nicht zulässig. Die Angehörigen haben kein Recht auf Bekanntgabe der konkreten Lage der Grabstelle.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeiten werden ~~die~~ Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt. Hierauf werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich – falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Der Ablauf von Rasenreihengrabfeldern und deren Abräumung ~~Dies~~ wird sechs Monate vorher öffentlich

Kommentiert [BL16]: Bei den Ehrengrabstätten handelt es sich nicht um eine Bestattungsform, daher ist der Begriff hier zu löschen.

Kommentiert [BL17]: Da es sich bei Rasenreihengrabstätten ebenfalls um Reihengrabstätten handelt, wurden die Regelungen im § 14 mitaufgenommen, sodass die §§ 16a, 16b und 17 entfallen können.

Kommentiert [BL18]: Steht bereits im Detail im vorherigen Paragraphen.

~~bekanntgemacht~~ und ~~es wird durch~~ ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angebracht~~bekanntgemacht~~.

(8) Absatz 7 Satz 3 gilt nicht für anonyme Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. ~~An ihnedenen wird~~ auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen und für die Dauer von 20 Jahren bei Wahlgrabstätten für Urnen bzw. 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, ~~das verlängerbar ist, und deren~~ Lage wird im Benehmen mit ~~derm~~ erwerbenden Person~~Erwerber~~ bestimmt ~~wird~~. Einen Anspruch auf eine bestimmte Lage gibt es nicht. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden (Vorerwerb). Der Vorerwerb sowie der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte ~~fürum~~ mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § ~~43~~ beabsichtigt ist.

~~Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 11 nicht unterschreiten. Die Eine~~ Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(2) ~~Es Erdwahlgrabstätten~~ werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Auf jeder einzelnen Grabstelle dürfen bis zu fünf Aschen zusätzlich beigesetzt werden. In einer Erdwahlgrabstelle können eine Erd- und bis zu fünf Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 11 nicht unterschreiten. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird ~~dieer~~ jeweilige ~~N~~nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich - falls ~~sieer~~ nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes eine Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadt Hameln über die Grabstätte verfügen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll ~~dieer~~ Erwerber~~nutzungsberechtigte~~ Person für den Fall ~~seines-ihres~~ Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ~~seinen~~ ~~N~~nachfolgende(r) Person im Nutzungsrecht bestimmen und ~~ihrm~~ das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes ~~ders~~ Übertragenden Person wirksam wird. Wird bis zu ~~m~~ seinem Ableben ~~der~~ nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen ~~ders~~ verstorbenen ~~bislang~~ ~~N~~nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über,

- a) auf ~~dieen~~ überlebenden ~~Ehegattengeehelichte~~ Person ~~oderund~~ eingetragene*n Lebenspartner*in und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,

Kommentiert [BL19]: Zukünftig soll auch der Vorerwerb einer Grabstätte für (zunächst) fünf Jahre möglich sein. Bisher musste eine Grabstätte auch im Vorerwerb für 20 oder 25 Jahre erworben werden.

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen ~~b) bis d) und f) bis h)~~ wird erhält die älteste Person das Nutzungsrechtberechtigter.

~~Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.~~

(7) Ist ~~die~~ nNutzungsberechtigte Person verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, ~~dann wird erhält derjenige diejenige Person das Nutzungsrechtberechtigter, der die~~ die Bestattung ~~des verstorbenen zuvor~~ nNutzungsberechtigten Person auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(8) ~~Die~~ jeweilige nNutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte ~~zu Lebzeiten zur~~ Vorsorge im Vorverkauf erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten ~~Bestattung~~ Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr analog § 6 der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(10) Auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag der nNutzungsberechtigten Person auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden. ~~§ 33 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt die nutzungsberechtigte Person die Kosten der Rasenpflege nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.~~

§ 16 a) Rasenreihengrabstätten

~~(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.~~

~~(2) Ein Gestaltungs- und Pfleregerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln.~~

~~(3) Die Regelungen des § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.~~

~~(4) Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.~~

§ 16 b) Doppel-Rasengrabstätten-Urne

~~(1) „Doppel-Rasengrabstätten-Urne“ sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des Erstverstorbenen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachverstorbenen verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des~~

~~Zweitbestatteten wird die Grabstätte abgeräumt. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen~~

~~(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln.~~

~~(3) Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.~~

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten

~~(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Anonyme Urnengrabstätten sind in einem Reihengrabfeld zusammengefasst und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht zulässig. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.~~

~~(2) Eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten sowie eine Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung der Urne sind nicht zulässig.~~

~~(3) Die Angehörigen haben kein Recht auf Bekanntgabe, wo sich die konkrete Grabstelle befindet und folglich kein Gestaltungs- und Pflegerecht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege obliegen der Stadt Hameln.~~

~~(4) Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.~~

§ 1648 UrnengBesondere Vorschriften für Gemeinschafts- und Urnenbaumgrabstätten

~~(1) (4) Unterschieden werden:~~

- ~~• Gemeinschaftsgrabstätten für Särge und Urnen,~~
- ~~• UrnengGemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen und~~
- ~~• Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die radial um einen Baum angeordnet sind - Urnenbaumgrabstätten.~~

~~sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.~~

~~Abgesehen von den nachfolgenden Vorschriften gilt § 15 Abs.1-8 entsprechend.~~

~~(2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt entsprechend der Reihenfolgenach Vorgabe der Friedhofsverwaltung entsprechend des für die jeweilige Anlage aufgestellten Belegungsplanes.~~

~~(3) Auf jeder Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen können zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Gemeinschaftsgrabstätten für Särge können jeweils eine Erd- und bis zu 5 Urnenbeisetzungen erfolgen.~~

~~(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.~~

Kommentiert [BL20]: Das Gemeinschaftsgrab für Särge wird neu aufgenommen. Bisher gibt es nur für Urnen die durch die Stadt Hameln angelegten und gepflegten Gemeinschafts- und Urnenbaumgrabstätten. Um auch für Erdbestattungen eine für Angehörige pflegefreie Alternative zu schaffen, wird zunächst auf dem Friedhof Deisterstraße eine Anlage vorbereitet. Bei guter Annahme des zusätzlichen Angebots wird selbstverständlich auch auf dem Friedhof Am Wehl ein Gemeinschaftsgrabfeld für Erdbestattungen eingerichtet.

Kommentiert [BL21]: Kann entfallen, da genauso wie § 15 Abs. 1.

Kommentiert [BL22]: Für Gemeinschaftsgrabstätten findet § 15 entsprechende Anwendung. Allerdings gibt es vor allen Dingen bei den Gestaltungsvorschriften Besonderheiten, die hier erfasst sind.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hameln. Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

(4) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19 Urnenbaumgrabstätten

~~(1) Urnenbaumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte um mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenbaumgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.~~

~~Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten im Vorverkauf erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.~~

(2) § 18 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 1720 a Einzelg Besondere Vorschriften für Grabstätten an Bestattungsbäumen

(1) ~~(1) Unterschieden werden:~~

- ~~• Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen sind Grabstätten für jeweils eine Urne und~~
- ~~• Gemeinschafts- und Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen für maximal fünf Urnen, die radial um einen Bestattungsbaum angelegt werden;~~

~~an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenbaumgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenbaumgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.~~

~~Abgesehen von den nachfolgenden Vorschriften gilt § 15 Abs. 1-8 entsprechend.~~

(2) Eine Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters der Bäume und deren Umgebung ist zu unterlassen. Die Stadt Hameln kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Baumpflege notwendig sind.

(3) Die Stadt Hameln ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Nach Beendigung der Beisetzung werden Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen nach einer Woche durch das Friedhofspersonal entfernt.

~~(2) Ein Nachkauf ist zulässig. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.~~

~~(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach vorheriger Zahlung des festgesetzten Entgelts mit Aushängung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.~~

Kommentiert [BL23]: Auch für die Grabstätten an Bestattungsbäumen auf dem Friedhof Am Wehl, die den Ruhwäldern nachempfunden sind, können einige Formulierungen eingespart werden, da grundsätzlich die Vorschriften für Wahlgrabstätten Anwendung finden.

Kommentiert [BL24]: Bisher gab es für die Gestaltungsvorschriften eine separate Anlage zur Friedhofssatzung. Die Regelungen wurden nun zur Vereinfachung und Vereinheitlichung in die Satzung integriert.

~~(4) Nach Ablauf der ersten Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte nicht über weitere Belegungen der Grabstelle verfügen.~~

~~(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über eine andere Beisetzung zu entscheiden.~~

~~(6) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit entschädigungslos zurückgegeben werden.~~

~~(7) Für die Einzelgrabstätten an Bestattungsbäumen gelten ausschließlich die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~(8) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.~~

§ 20 b Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen

~~(1) Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten sind mindestens fünfstellige Grabstätten für Urnen, die radial um einen Baum angelegt sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungerechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.~~

~~(2) Ein Nachkauf ist zulässig. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.~~

~~(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach vorheriger Zahlung des festgesetzten Entgelts mit Aushängung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.~~

~~(4) In Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten darf nur die Anzahl von Urnen beigesetzt werden, die im Nutzungsrecht ausgewiesen ist.~~

~~(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Gemeinschafts- oder Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles im Rahmen der Kapazität der Grabstätte über andere Beisetzungen zu entscheiden.~~

~~(6) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) an der einzelnen Stelle kann der Nutzungsberechtigte nicht über weitere Belegungen dieser Grabstelle verfügen, sondern nur über unbelegte Stellen der gleichen Wahlgrabstätte.~~

~~(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, wird nach der Reihenfolge analog zu § 15 Abs. 6 dieser Satzung verfahren. Solange kein Nachfolger im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.~~

~~(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit entschädigungslos zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zulassen.~~

~~(9) Für die Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten auf dem Friedhof Am Wohl gelten ausschließlich die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~(10) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.~~

§ ~~1821~~ Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Hameln.

§ ~~1921a~~ Pflegerecht

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts kann die Stadt Hameln im Einzelfall gestatten, dass Grabstätten über die Dauer der Ruhezeit bzw. über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus gepflegt werden (Pflegerecht). Voraussetzung für die Einräumung eines Pflegerechts ist, dass sich auf der Grabstätte ein erhaltenswertes oder denkmalgeschütztes Grabmal befindet oder die Grabstätte aus Sicht der Stadt Hameln aus anderen historischen oder gestalterischen Gründen erhaltenswert ist.

(2) Für die Antragsberechtigung gilt § 15 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Die Einräumung des Pflegerechts erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ~~Die~~ Pflegeberechtigte Person hat alle Pflichten, die für ~~die~~ Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.

(5) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn

- a) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § ~~278~~ nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder
- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ ~~302~~) verletzt wird.

(6) Eine Bestattung ist auf einer Grabstätte mit Pflegerecht nur nach vorherigem Erwerb eines Nutzungsrechtes möglich. Das Pflegerecht ~~nach diesem Paragraphen~~ erlischt mit der Entstehung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 3).

~~(7) Die Vergabe eines Pflegerechts kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.~~

Kommentiert [BL25]: Bei den Pflegerechten handelt es sich um eine alte Regelung, die ursprünglich für die Neuplanung von Wegen bzw. Umgestaltung von Friedhofsflächen in die Satzung aufgenommen wurde und in dieser Form nicht mehr erforderlich ist. Das Pflegerecht sollte allerdings weiterhin ermöglicht werden, sofern sich auf der Grabstätte ein erhaltenswertes oder denkmalgeschütztes Grabmal befindet oder die Grabstätte aus anderen historischen oder gestalterischen Gründen erhaltenswert ist. So kann zum einen verhindert werden, dass historisch wertvolle Grabmale und Grabanlagen vom Friedhof geräumt werden und zum anderen verbleibt die Pflege der Grabstätte bei den Angehörigen, was natürlich im Interesse der Stadt Hameln liegt, um der Zunahme der Freiflächen entgegenzuwirken.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ ~~202~~ Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ ~~213~~ Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen ~~ohne~~ mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung ohne mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(3) Abteilungen ohne besonderem allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind:

„Am Wehl“	Abt. B Feld II Nrn. 47 bis 66 b und Nrn. 84 bis 87; Abt. C Feld I Nrn. 145 - 214; <u>Abt. H Feld II Nr. 0001-0058 und Feld II a (ezidisches Grabfeld);</u> Abt. L Feld V <u>und V a und</u> <u>Abt. M Feld II Nrn. 0001 bis 0020 und Feld II a</u> (islamisches Grabfelder); Abt. M Feld III; Abt. N Feld VII (jüdisches Grabfeld); sowie Grabstätten in Lage B mit Nebenland
Afferde „Am Schecken“	Felder E, O, U, W
Klein Berkel	Felder A bis N (nicht jedoch M(R) sowie M(U))
Halvestorf	Felder A bis D
Hastenbeck	Felder D und F
Hilligsfeld	Felder A bis K
Wehrbergen	Felder A bis E
Welliehausen	Felder B bis M und U

§ 224 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Gestaltungsvorschriften für Bauliche Anlagen auf allen Friedhöfen:
Grabeinfassungen und Trittplatten sind aus Natursteinen herzustellen. Grabeinfassungen müssen mindestens 6 cm breit sein und können auch aus Heckenbewuchs angelegt werden, der nicht höher als 1 m sein darf.

(2) Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof „Am Wehl“:
a) Grabeinfassungen dürfen nicht angelegt sein. Grabstätten dürfen weder mit Kies noch mit einer Plattenabdeckung belegt werden.
b) In der Abteilung K Feld 3U Nrn. 1-20 ist das Anlegen einer Grabeinfassung Pflicht. Diese Grabstätten dürfen mit einer Plattenabdeckung belegt werden.
c) Für Grabstätten an Bestattungsbäumen gelten die Vorschriften in der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof „Deisterstraße“:
Grabeinfassungen müssen aus Naturstein hergestellt sein. In den Abteilungen Nord und Mitte sind keine Grabeinfassungen zulässig. Im Feld ‚Süd I WUwu‘ ist das Anlegen einer Grabeinfassung Pflicht. Bei der Belegung der Grabflächen mit Kies muss dieser rot- oder graufarbig sein.

Kommentiert [BL26]: Steht bereits im Absatz 1 für alle Friedhöfe.

(4) Besondere Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen Hastenbeck und Afferde „Am Schecken“:
Nach Maßgabe des Belegungsplanes stehen auf dem Friedhof Hastenbeck im Feld B sowie auf dem Friedhof Afferde „Am Schecken“ in den Feldern A, C, D, J, L, M, N und P nur verkürzte Grabformen mit besonderer Einfassung zur Verfügung.

VI. Grabmale

§ 235 Allgemeines

(1) Auf den Grabstätten dürfen, mit Ausnahme von anonymen Urnengrabstätten, Grabmale aufgestellt oder aufgelegt werden.

(2) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(3) § 202 gilt entsprechend.

(4) Grabmale dürfen entsprechend der Würde des Ortes nicht für Reklamezwecke benutzt werden. Firmenangaben dürfen nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals, höchstens 10 cm über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Jede handwerkliche Bearbeitung von Grabmalen ist möglich.

§ 246 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Kommentiert [BL27]: Die Regelungen wurden lediglich überarbeitet oder zusammengefasst, wesentliche Änderungen ergeben sich nicht.

(1) Bei den Rasenreihengrabstätten ~~für Urnen auf den Feldern F 2 UR und F 1R auf dem Friedhof „Am Wehl“, Nord 5R, Mitte 5U und Süd 23 auf dem Friedhof „Deisterstraße“, SU und S auf dem Friedhof Afferde „Am Schecken“, CR, MUR, M (R) und ER auf dem Friedhof Klein Berkel, BUR auf dem Friedhof Halvestorf, E (R) und EU auf dem Friedhof Hastenbeck, H (R) und HUR auf dem Friedhof Hilligsfeld, DR und DRU auf dem Friedhof Wehrbergen sowie CR und HUR(R) auf dem Friedhof Wollighausen~~ sind lediglich liegende Grabmale mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größen des Grabmals ~~sind ist~~ vorgegeben:

- a) ~~bei Erdgrabstätten 50 cm lang, 40 cm breit und 10 cm stark~~
- b) ~~bei Urnengrabstätten 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm stark.~~

(2) Bei allen Feldern mit Rasenreihengrabstätten ~~für Särge-Erde, die seit dem 01.01.2010 angelegt wurden,~~ sind nur ~~noch~~ Pultsteine zulässig. Die Grundfläche des Steines ist 80 cm lang, 75 cm breit und 6 cm stark. Das darauf befindliche Pult ist 50 cm lang, 40 cm breit, am oberen Ende 12 cm stark und am unteren Ende 6 cm stark.

Im Übrigen gilt bei allen Rasenreihengrabstätten für Särge, dass Grabmale erst frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt werden dürfen.

~~Bei Doppel-Rasengrabstätten Urne sind lediglich liegende Grabmale mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.~~

(3) ~~Im Übrigen gilt für alle Rasenreihengrabstätten Erde, dass Grabmale erst frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt werden dürfen. Bei Doppel-Rasengrabstätten für Urnen sind lediglich liegende Grabmale mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.~~

(4) Bei Urnengemeinschafts- ~~und Urnenbaum~~grabstätten sind lediglich liegende Grabmale zulässig. ~~Folgende Größen des Grabmals sind vorgegeben~~ Zulässige Maße sind:

- a) „Am Wehl“ Abt. P Feld III u Nr. 1 - 60 b: 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm stark
- b) ~~alle weiteren Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Friedhof „Am Wehl“ sowie auf dem Friedhof „Deisterstraße“:~~ ansonsten: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.

(5) ~~Bei Urnenbaumgrabstätten sind lediglich liegende Grabmale mit folgenden Größen zulässig: 40 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.~~

~~(56) Für liegende Grabmale müssen gelten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ansonsten, für die nicht unter Abs. 1 - 4 genannten Bestattungsformen, eine Mindeststärke von 10 cm haben, folgende Größenvorschriften: Zulässige Maße sind:~~

~~a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: Länge 40 - 80 cm lang, und Breite 30 - 80 cm breit sowie eine Mindeststärke von 10 cm. Dabei ist an drei Seiten ein Abstand von jeweils mindestens 20 cm zur Grabeinfassung einzuhalten.~~

~~b) bei Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen: 40 – 60 cm lang und 30 – 60 cm breit. Dabei ist an drei Seiten ein Abstand von jeweils mindestens 20 cm zur Grabeinfassung einzuhalten.~~

(67) Stehende Grabmale müssen, wenn sie nicht aus Eisen- oder Bronzeguss gefertigt sind, eine Mindeststärke von 14 cm haben. Zulässige Maße sind:

a) bei Reihen- und Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen: 80 - 120 cm hoch und 30 - 60 cm breit

b) bei mehrzweistelligen Wahlgrabstätten: 80 - 120 cm hoch und 30 - 140 cm breit

c) bei Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen: 60 – 110 cm hoch und 20 – 60 cm breit

(7) An Bestattungsbäumen sind Grabmale oder Gedenksteine nicht zulässig. Die Stadt Hameln bringt an den Bestattungsbäumen eine Markierung in Form einer nicht glänzenden Plakette aus Metall mit dem Namen der verstorbenen Person an, die maximal 10 cm lang und 7 cm breit ist. Die Nutzungsberechtigte Person kann die Inschrift der Plakette bestimmen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

(8) Von Abs. 1 - ~~76~~ abweichende Maße können im Einvernehmen mit der Stadt Hameln festgelegt werden.

(9) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Edelstahl sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sind aus dem selben Material wie das Grabmal oder aus mattem nicht rostendem Material herzustellen. Zum Ausmalen der Schriften verwendete Farben müssen sich dem Grabmal anpassen. Nicht zugelassen sind folgende Materialien: Beton, Kunststoff, Emaille und Keramik (ausgenommen Porzellanbilder).

§ 257 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Hameln anzuzeigen. Grabmale müssen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten den „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies gilt auch für Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt werden sollen. Die Anzeige hat bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale zu erfolgen.

(2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt hat.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Grabmale oder Grabeinfassungen, die ohne Anzeige an die Stadt Hameln errichtet worden sind, kann die Stadt Hameln auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 268 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) ~~Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.~~

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) ~~Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite der Stadt Hameln (www.hameln.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.~~

§ 279 Unterhaltung

Kommentiert [BL28]: Kann entfallen, steht im Detail nochmals auf dem Anzeigeformular.

Kommentiert [BL29]: Wird zukünftig in die Grabmalanzeige integriert.

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person und
a) ~~bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Beisetzung Sorge getragen hat~~
b) ~~bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte~~
c) ~~bei einem Pflegerecht der jeweilige Pflegeberechtigte~~ die pflegeberechtigte Person.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Hameln auf Kosten ~~des Verantwortlichen~~ der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hameln berechtigt, dies auf Kosten ~~des Verantwortlichen~~ der verantwortlichen Person zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Hameln ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ein Ersatzanspruch hierfür besteht ebenfalls nicht. Ist ~~der Verantwortliche~~ die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein ~~4-~~ vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Bei Grabgewölben und ähnlichen Baulichkeiten hat ~~der Verantwortliche~~ die verantwortliche Person auf Verlangen der Stadt Hameln den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen auf seine Kosten untersuchen zu lassen und dabei festgestellte Mängel zu beseitigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ ~~2830~~ Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger ~~schriftlicher~~ Zustimmung der Stadt Hameln von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf ~~des Nutzungsrechts~~ der Ruhezeit, der Nutzungszeit oder des Pflegerechts gem. § ~~1924 a~~ dieser Satzung werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen bei Zustimmung der Nutzungs- oder Pflegeberechtigten durch die Stadt Hameln abgeräumt und entsorgt. Die nutzungs- oder pflegeberechtigte Person hat die Kosten hierfür zu tragen. An-
~~dernfalls~~ sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungs- oder Pflegerechts zu entfernen, sofern sie nicht unter § ~~30-29~~ fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten ~~nach Ablauf des Nutzungsrechts oder des Pflegerechts~~ entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hameln. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

~~Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Hameln abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.~~

§ ~~2934~~ Erhaltenswerte Grabmale

Unter Denkmalschutz stehende Grabmale oder künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hameln. Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen und sonstige Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen denkmalgeschützter Grabdenkmäler bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Jegliche Änderungen oder das Entfernen erhaltenswerter Grabdenkmäler bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Kommentiert [BL30]: Grabstätten werden durch die Stadt Hameln abgeräumt und eingeebnet. Sofern sich auf den Grabstätten ein Grabmal befindet, wird auch dieses durch die Stadt Hameln abgeräumt und entsorgt. Diese Vorgehensweise ist in § 28 darzustellen.

Kommentiert [BL31]: Aufgrund der hohen Bedeutung der denkmalgeschützten und erhaltenswerten Grabdenkmäler ist durch die Satzung festzulegen, dass jegliche Änderung oder das Entfernen denkmalgeschützter und auch erhaltenswerter Grabdenkmäler der Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde und/oder der Friedhofsverwaltung bedürfen. Eine Vielzahl von interessanten und für die Zeitgeschichte wichtigen Grabmalen und Grabanlagen stehen nicht unter Denkmalschutz, sondern wären konsequenterweise zu räumen und damit für den Friedhof und die Stadt Hameln unwiederbringlich verloren.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 302 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 202 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist ~~der Verfügungsberechtigte~~ die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. ~~Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen oder Sie in Auftrag gegeben hat, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.~~ Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf ~~der Ruhe- oder Nutzungsrechts~~ Nutzungszeit.

(4) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Da ein Einsinken der Gräber in der ersten Zeit nicht verhindert werden kann, ist es gestattet, die Gräber in den ersten zwei Jahren nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze werden von der Stadt Hameln nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt, gleichfalls wird das Glattharken des Grabhügels vorgenommen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Hameln.

(6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Grablichter, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen aus Kunststoff sind zulässig. ~~Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.~~

(7) Bänke dürfen auf Grabstätten grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Hameln festgelegt werden.

(8) Für die Herrichtung und Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden. Bei Reihengräbern wird die Fläche zur Herrichtung und Bepflanzung durch die Stadt Hameln festgelegt.

(9) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 313 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat ~~die~~ die verantwortliche Person die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist in Ordnung zu bringen. Ist ~~die~~ die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein ~~3-dreimonatiger~~ 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten auf Kosten der ~~rs~~ Verantwortlichen Person abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Das Nutzungsrecht wird entschädigungslos entzogen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gilt § 257 Abs. 5 entsprechend. Bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt ~~die~~ Verantwortliche Person die Kosten der Rasenpflege nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

VIII. ~~Leichenhallen und Trauerfeiern~~ Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen

§ 324 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Hameln und in Begleitung ~~eines Friedhofmitarbeiters~~ des Friedhofspersonals oder durch Mitarbeitende von Bestattungsunternehmen betreten werden. ~~Ein Betreten der Leichenhallen durch Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen ist auch ohne Begleitung eines Friedhofmitarbeiters zulässig.~~

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Dafür gibt es auf den Friedhöfen „Am Wehl“ und „Deisterstraße“ Abschiedsräume. Die Särge sind spätestens vor Überführung in die Friedhofskapelle ~~Trauerhalle~~ oder vor Beginn der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge ~~v~~ Verstorbener Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung ~~des Amtsarztes~~ der Unteren Gesundheitsbehörde.

Kommentiert [BL32]: Laut § 7 Abs. 2 Nds. BestattG

(4) Die Leichen werden nur in verschlossenen Särgen angenommen und müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung eingeliefert sein.

(5) In den Leichenhallen ist das Einsargen nicht gestattet.

(6) Von der ~~Trauerhalle~~ Friedhofskapelle zu den Gräbern werden die Särge und Urnen durch das Friedhofspersonal überführt.

(7) Die Stadt Hameln kann von Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 Ausnahmen zulassen.

§ 335 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der ~~Trauerhalle~~ Friedhofskapelle oder ~~am Grab~~ an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung der ~~s~~ Verstorbenen Person in der ~~Trauerhalle~~ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ~~der Verstorbene~~ sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln.

~~(4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hameln.~~

~~(45)~~ Die Ausstattung der ~~Trauerhalle~~ Friedhofskapelle ist Angelegenheit der Stadt Hameln.

(56) Die Stadt Hameln setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 34 Sonstige Veranstaltungen

Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die mindestens 5 Tage vorher bei der Stadt Hameln zu beantragen ist.

Kommentiert [BL33]: Die Regelung zu Totengedenkfeiern fand sich bislang im § 5 Abs. 3, ist aber an dieser Stelle im Rahmen der Kapellennutzung und im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen aufzunehmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 356 Alte Rechte

~~(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Halvestorf und Klein Berkel, die nach früheren Friedhofssatzungen für die Dauer bis zu 40 Jahren erworben wurden, behalten für den in der Urkunde genannten Zeitraum ihre Gültigkeit.~~

Kommentiert [BL34]: Die in den ehemaligen Absätzen 1 und 2 genannten alten Rechte gibt es nicht mehr.

~~(2) Nutzungsrechte, die vor 1980 nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurden, können innerhalb der die Nutzungszeit überschreitenden Ruhezeit verlängert werden.~~

(13) Auf den Grabstätten des Militärfriedhofs können Beisetzungen nur vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Bestattungsberechtigung der Stadt Hameln vorliegt.

(24) Pflegerechte an Grabstätten, die nach früheren Friedhofssatzungen verliehen wurden, behalten für den im Bescheid genannten Zeitraum ihre Gültigkeit.

§ 36 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Hameln kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

Kommentiert [BL35]: Dieser Paragraph ist zu ergänzen, damit im Zweifelsfall Anordnungen zur Durchsetzung der Regelungen der Satzung getroffen werden können. Über § 70 Abs. 1 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) kann das Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) angewendet werden.

§ 37 Haftung

Die Stadt Hameln haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Hameln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, haftet die Stadt Hameln ebenfalls nicht.

§ 38 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Hameln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

~~(2) Für Einzelgrabstätten sowie Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten an Bestattungsbäumen auf dem Friedhof Am Wehl sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.~~

Kommentiert [BL36]: Für die Grabstätten an Bestattungsbäumen wurden ebenfalls Gebühren kalkuliert, sodass ein Verweis auf die Entgeltordnung nicht mehr erforderlich ist.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich ~~als Besucher~~ entgegen § ~~65~~ Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs oder der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher ~~den~~ entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § ~~65~~ Abs. 2
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ~~ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,~~
 - b) Waren aller Art verkauft oder Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu anderen als zu privaten Zwecken erstellt oder verwertet,
 - e) Druckschriften verteilt, die nicht für die Durchführung einer Bestattung dienen,
 - f) ~~Abraum Erdaushub oder~~ Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt,
 - g) den Friedhof ~~und~~ seine Einrichtungen ~~oder~~ Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen ~~oder~~ Hecken übersteigt ~~oder~~ Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten ~~oder~~ Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärm ~~oder lagert, sich mit oder ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,~~
 - i) Tiere mitbringt, etwas auf Rasenflächen lagert,
 - j) Hausmüll, Gewerbeabfälle oder sonstige außerhalb der Friedhöfe angefallene Abfälle auf einen Friedhof bringt, abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - k) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
3. entgegen § ~~65~~ Abs. ~~34~~ Totengedenkfeiern oder andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne Zustimmung vorherige Genehmigung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § ~~76~~ Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § ~~257~~ Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § ~~257~~ Abs. 1 Satz 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § ~~279~~ Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § ~~2830~~ Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § ~~302~~ Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entsprechend § ~~313~~ vernachlässigt.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.05.2019~~ 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom ~~01.01.2016~~ 27.03.2019 außer Kraft.

Hameln, den ~~27.03.2019~~ 14.12.2022

Claudio Griese
Stadt Hameln

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln

§ 1 Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Am Wehl für Grabstätten an Bestattungsbäumen

Für das Ausgestalten der Grabstätten werden nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Hameln nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
- b) Grabstätten zu pflegen;
- c) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
- d) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
- e) Korzen oder Lampen aufzustellen.

(2) Die Stadt Hameln kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.

§ 3 Grabmale

(1) Grabmale oder Gedenksteine sind nicht zulässig.

(2) Die Stadt Hameln bringt an den Bestattungsbäumen eine Markierung in Form einer nicht glänzenden Plakette aus Metall in der Größe von max. 10 cm x 7 cm mit dem Namen des Verstorbenen an.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann die Inschrift der Plakette bestimmen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Der Aufwand für individuell gestaltete Plaketten wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Anbringung der Plaketten erfolgt zügig nach Rechnungsbegleichung.

§ 4 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Eine Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters der Bäume und deren Umgebung ist zu unterlassen.

(2) Die Stadt Hameln kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Baumpflege notwendig sind.

§ 5 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hameln zulässig.

Kommentiert [BL37]: Die Regelungen wurden im § 17 aufgenommen.

Kommentiert [BL38]: Die Regelungen wurden im § 24 Abs. 5 aufgenommen.

~~(2) Die Stadt Hameln ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.~~

~~§ 6~~ ~~Beisetzung~~

~~Nach Beendigung der Beisetzung muss der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Beauftragter Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen innerhalb von 3 Tagen entfernen.~~

Anlage 12 zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln

§ 1 Besondere Vorschriften auf dem Friedhof Am Wehl für das jüdische Grabfeld N VII

Auf dem jüdischen Grabfeld N VII gelten abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Satzung folgende besonderen Vorschriften:

Ordnungsvorschriften

§ 2 Verhalten auf dem Grabfeld N VII

Jeder Person hat sich auf dem Grabfeld N VII der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. Männliche Besucher haben eine Kopfbedeckung zu tragen. Gewerbetreibende und das Friedhofsbedienstete-Friedhofspersonal dürfen das Grabfeld ohne Kopfbedeckung betreten.

Bestattungsvorschriften

§ 3 Anmeldung und Überführung

(1) Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Bräuche durchgeführt.

(2) Die Jüdischen Gemeinden in Hameln bewirken die Überführung und die Bestattung der Verstorbenen nach den Vorschriften der jüdischen Religion in Zusammenarbeit mit einem Beerdigungsinstitut und der Friedhofsverwaltung der Stadt Hameln.

§ 4 Tahara und Überführung der Toten zum Friedhof

(1) Die Chewra Kadischa für weibliche Verstorbene besteht aus weiblichen Mitgliedern des jüdischen Glaubens, die für männliche Verstorbene aus männlichen Mitgliedern jüdischen Glaubens. Sie finden sich in Absprache mit der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln zusammen.

(2) Die rituelle Waschung und Ankleidung (Tahara) durch die Chewra Kadischa erfolgt unmittelbar vor der Beerdigung.

(3) Die rituelle Waschung und Ankleidung (Tahara) und die Einsargung geschieht durch die Chewra Kadischa entsprechend den religionsgesetzlichen Vorschriften. Dazu kann der Waschraum neben der Leichenhalle auf dem städtischen Friedhof Am Wehl benutzt werden.

(4) Die Verstorbenen werden nur in von der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln vorgesehenen und in deren Auftrag hergestellten Särgen beerdigt.

(5) Falls außergewöhnliche Umstände es erfordern, ist es möglich, einen Sarg mit Zinkeinsatz zu verwenden. Ansonsten gelten die Gesetze der Tahara.

§ 5 Bestattungen

(1) Die Zeremonie zur Beerdigung von Kindern vor der B` Mila (Beschneidung) oder Namensgebung muss vom Vorstand der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln genehmigt werden.

(2) Bestattungen können an allen Bestattungstagen mit Ausnahme des Shabbats und jüdischen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Die Beerdigungen werden durch die jeweilige Jüdische Gemeinde in Hameln bekannt gemacht.

§ 6 Ausbettungen und Umbettungen

Ausbettungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind durch staatliche Organisationen (z. B. Gesundheitsamt, Polizei oder Staatsanwaltschaft) im Rahmen der Gesetze angeordnet worden.

Grabstätten

§ 7 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden nach Maßgabe des Belegungsplanes als Reihengrabstätten in Absprache mit dem Friedhofspersonal vergeben.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Gestaltung der Grabstätten

§ 8 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jüdischen Grabfeldes N VII in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Die Pflege der Gräber erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsbräuche.

(3) Kränze und Gestecke sind auf Gräbern nicht üblich, aber erlaubt.

Grabmale

§ 9 Allgemeines

(1) Nach jüdischem Ritus ist das Aufstellen eines Grabsteins frühestens nach zwölf Monaten vorgeschrieben. Die Gestaltung der Grabmale, insbesondere die Inschrift, ist mit dem Rabbiner bzw. mit der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln abzustimmen.

(2) Darüber hinaus gelten auf dem Grabfeld N VII gem. § 213 Abs. 3 der Friedhofssatzung keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

Kommentiert [BL39]: Nutzung des Begriffs „Reihengrabstätte“ ist widersprüchlich, da sie oben definiert nur für 25 oder 20 Jahre vergeben und nicht verlängert werden.

§ 10 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die ~~er~~ jeweilige ~~N~~utzungsberechtigte Person. Ist ~~ein Nutzungsberechtigter~~ diese nicht bekannt, erfolgt die Niederlegung des Grabmals oder Entfernung der baulichen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Kennzeichnung an der nicht verkehrssicheren Anlage.

(2) Im Übrigen ist § 279 Abs. 2 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11 Entfernung

Grabmale dürfen wegen des ewigen Ruherechtes gem. § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung von der Grabstätte nicht entfernt werden.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Anlage der Grabstätten erfolgt in Einzelstellenplanung. Es wird generell in der Reihe nach Sterbefällen bestattet. Eheleute können nebeneinander-~~liegende~~ Gräber als Doppelgrab käuflich erwerben.

(2) Für die Abmessungen der Grabstellen und Grabfelder gelten die ortsüblichen Regelungen.

(3) Die Errichtung von Grabsteinen sowie Änderungen an den bereits vorhandenen Grabanlagen sind an die Genehmigung der Stadt Hameln gebunden.

(4) Die Regelungen für die Ausführung und Beschriftung der Grabmale werden von den Jüdischen Gemeinden in Hameln festgelegt.

§ 13 Grabpflege

(1) Die Erhaltung und Pflege der Grabstätten ist die Pflicht der Familienangehörigen der Verstorbenen.

(2) Die Jüdischen Gemeinden in Hameln nehmen es als eine Ehrenpflicht wahr, solche Grabstellen instand zu halten, die keine Angehörigen haben.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 302 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Trauerfeiern

§ 14 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier ist eine gottesdienstliche Handlung. Sie darf nur dem jüdischen Ritus entsprechend vorgenommen werden. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Kränze und Gestecke sind bei der Trauerfeier nicht üblich, aber erlaubt.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Grabfeld N VII bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Jüdischen Gemeinde in Hameln.